

VEREINSSTATUTEN

NAME UND SITZ DES VEREINS

- Art. 1 Unter dem Namen „*α-cappella*“ (alpha-cappella) besteht ein Verein im Sinne Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Winterthur. Einleitungs-
artikel
- Er beansprucht für sich den Namenszusatz „Chor der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften ZHAW“ und kann diesen mit der Direktion der ZHAW offiziell vereinbaren. Namens-
zusatz
- Art. 2 Im Sinne einer besseren Lesbarkeit dieser Statuten wird die männliche Form gewählt, wobei immer auch die weibliche Form gemeint ist. männliche/
weibliche
Form

ZWECK

- Art. 3 Der Verein bezweckt: Zwecke
- die Pflege des Gesanges, insbesondere des Chorgesanges;
 - die Gestaltung eines kulturellen Freizeitangebotes an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften ZHAW;
 - die Zusammenführung singfreudiger Menschen aus den Kreisen der Bevölkerung, der Studierenden, der Mitarbeitenden und der Ehemaligen der ZHAW.
- Art. 4 Zur gegebenen Zeit unterstützt und fördert *α-cappella* die Bildung einer aktiven Studentenverbindung an der ZHAW mit eigenen Zielen und Satzungen. Aktivitas
- Art. 5 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Gesinnung

MITTEL

- Art. 6 Zur Verfolgung seines Zweckes und zur Deckung seiner Verpflichtungen verfügt der Verein über:
- die Beiträge der Mitglieder. Diese sind bis zum Ende des zweiten respektive vierten Quartals einzuzahlen. Mitglieder-
beiträge
 - Die Höhe der Mitgliederbeiträge für das jeweils laufende Jahr wird alljährlich von der Generalversammlung festgelegt. Sänger, die dem Chor zur Mitgliederversammlung im Herbst beitreten bezahlen den halben Jahresbeitrag. Der Vorstand hat das Recht, auf Antrag eines Sängers diesen vom Mitgliedsbeitrag zu befreien. Festlegung
der Beiträge
 - Beiträge der ZHAW. Beiträge
ZHAW

	<ul style="list-style-type: none"> freiwillige Beiträge und andere Zuwendungen von Mitgliedern und Gönnern. 	andere Mittel
Art. 7	Für Vereinsschulden haften die Mitglieder höchstens mit ihrem Mitgliederbeitrag.	Haftung der Mitglieder
Art. 8	Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge verfallen beim Austritt oder Ausschluss aus dem Verein zu Gunsten der Vereinskasse.	Verfall von Beiträgen
Art. 9	Der Vorstand ist von der Bezahlung der Mitgliederbeiträge befreit. Der Verein strebt an, studierende Mitglieder beitragsfrei zu halten.	Vorstand Studierende Mitglieder
Art 10	Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.	Vereinsjahr

MITGLIEDSCHAFT

Art. 11	Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden.	Form
Art. 12	Aktivmitglieder (und Ehrenmitglieder, sofern sie aktiv mitsingen) haben unbeschränktes Stimm- und Wahlrecht. Mit ihrem Eintritt in den Verein verpflichten sich die Mitglieder, aktiv im Chor mitzusingen und aktiv zur Förderung des Vereinszweckes mitzuwirken. Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht. Sie werden jedoch über die Aktivitäten von alpha-cappella informiert und zu speziellen vereinsinternen Anlässen eingeladen.	Rechte und Pflichten Aktivmitglieder Passivmitglieder
Art. 13	Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheiden die Mitgliederversammlung oder die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.	Aufnahme
Art. 14	Der Austritt von Mitgliedern ist jederzeit möglich. Er erfolgt im üblichen Fall durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Ist ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliederbeitrages länger als ein Jahr in Verzug, hat es damit seinen stillschweigenden Austritt aus dem Verein kundgetan. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheiden die Generalversammlung oder die Mitgliederversammlung.	Austritt Nichtbezahlen der Beiträge Ausschluss
Art. 15	Mitglieder und andere Personen, welche sich in besonderem Masse für den Verein verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und, sofern sie aktiv mitsingen, stimmberechtigt.	Ehrenmitglieder Stimmrecht

VEREINSORGANE

- Art. 16 Die Organe des Vereins sind: Organe
- die Generalversammlung
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die Musikkommission
 - die Rechnungsrevisoren
- Art. 17 Kein Vereinsorgan kann sich ohne Statutenänderungs- Beschluss die Aufgaben und Kompetenzen eines anderen Organs aneignen. Aufgabentrennung

GENERALVERSAMMLUNG, IHRE PFLICHTEN UND BEFUGNISSE

- Art. 18 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird ordentlicherweise vom Vorstand einmal jährlich im ersten Quartal einberufen. Einberufung ordentliche GV
- Die Einladung erfolgt schriftlich oder in einer anderen Form der Übermittlung die den Nachweis durch Text ermöglicht wie Fax, E-Mail etc. Sie muss den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor der Versammlung zugestellt werden. Einladung
- Die Traktanden und die Unterlagen der zu behandelnden Geschäfte sind der Einladung beizulegen. Unterlagen
- Art. 19 Der Vorstand kann jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder kann vom Vorstand schriftlich, mit ausreichender Information und Begründung die Einberufung einer GV innert 8 Wochen verlangen. Einberufung ausserordentliche GV
- Art. 20 Anträge und Anregungen an die Generalversammlung sind dem Vorstand spätestens 6 Wochen vor der Versammlung schriftlich mit Informationen und Begründungen einzureichen. Sie sind auf die Traktandenliste zu setzen. Anträge
- Art. 21 Den Vorsitz an der GV führt der Präsident oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident. Vorsitz
- Art. 22 Über die Verhandlungen und die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt. Protokoll

Art. 26	Der Präsident führt den Vorsitz an der Versammlung oder bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.	Vorsitz
Art. 27	Über die Verhandlungen und die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das von der nächsten Mitgliederversammlung abgenommen wird.	Protokoll
Art. 28	Die Mitgliederversammlung kann über alle Angelegenheiten beschliessen, welche nicht anderen Organen vorbehalten sind, im Besonderen über: <ul style="list-style-type: none"> • die Aufnahme von Mitgliedern • die Festlegung und Änderung eines Jahresprogrammes • die Verwendung von Mitteln, welche 20% vom vorgelegten Budgetposten abweichen, oder von neuen Budgetposten. 	Befugnisse
Art. 29	Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder im Lokal anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr.	Beschlussfassung
VORSTAND		
Art. 30	Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach aussen. Er bereitet die Geschäfte der Generalversammlung vor und unterbreitet sie ihr zur allfälligen Beschlussfassung. Er legt der Generalversammlung alljährlich einen Tätigkeitsbericht und die Jahresrechnung zur Genehmigung vor und informiert über die budgetierten Einnahmen und Ausgaben des laufenden Jahres. Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.	Verantwortlichkeit
Art. 31	Der Vorstand besteht aus fünf von der Generalversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählte stimmberechtigte Mitglieder. Die Mitglieder wählen einen Präsidenten sowie einen Kassier. Für die restlichen Aufgaben konstituiert sich der Vorstand selber. Der Vorstand beordert ein Vorstandsmitglied in die MK. Der Vorstand kann Sonderaufgaben an Vereinsmitglieder übertragen. Der Vorstand bestimmt mit Mehrheitsbeschluss einen Vizepräsidenten, der die Aufgaben und Rechte des Präsidenten übernimmt, wenn dieser vorübergehend oder dauernd verhindert ist.	Mitgliederzahl Zusammensetzung und Aufgaben MK Sonderaufgaben Vizepräsident
Art. 32	Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit dem Mehr der Stimmen.	Beschlussfassung

MUSIKKOMMISSION (MK) UND IHRE AUFGABEN

- Art. 33 a) Der MK gehören an: Mitglieder
- Mindestens ein musikinteressiertes Chormitglied (optimal 2)
 - der Dirigent
 - ein vom Vorstand delegiertes Vorstandsmitglied
- b) Die MK befasst sich mit folgenden Aufgaben: Aufgaben
- Festlegung Liedrepertoire
 - Auswahl Vortragslieder an Wettbewerben
 - Planung zukünftiger Projekte
 - Beschaffung und Verwaltung des Notenmaterials
 - Führen des Probeplans
 - Wahl des Dirigenten zusammen mit dem Vorstand (Art. 36)
- Art. 34 a) Die MK organisiert sich selbst.
- b) Das MK trifft sich mindestens zwei Mal pro Jahr. Jedes Mitglied der MK kann jederzeit eine Sitzung einberufen. Die MK ist beschlussfähig wenn alle Mitglieder des Gremiums anwesend sind. Es gilt das einfache Mehr. Beschlussfassung
- c) Liedmaterial Noten
- Lieder werden vorgängig digital für die Chormitglieder zur Verfügung gestellt oder Kopien an der Probe verteilt.
 - Die Kosten für die Notenbeschaffung sind jährlich zu budgetieren.
 - Die MK kann für die Beschaffung von Notenmaterial von den Singenden einen Beitrag einziehen.

RECHNUNGSREVISOREN

- Art. 35 Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, welche nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Wahl
- Sie prüfen die Jahresrechnung und die Buchführung des Vereins und erstatten der GV Bericht und Antrag. Sie können unangemeldete Buchprüfungen vornehmen und erstatten darüber dem Vorstand Bericht. Aufgaben, Befugnisse

DIRIGENT

- Art. 36 Der Vorstand und die Vereinsmitglieder der MK wählen zusammen den Dirigenten. Wahl

Das Gremium ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit mindestens der Hälfte der Stimmen. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten das Recht auf den Stichentscheid zu.

Beschluss-
fassung

Art. 37 Der Dirigent wird vom Vorstand mit schriftlichem Vertrag und Beschreibung seiner Aufgaben und Rechte verpflichtet.

Vertrags-
form

Art. 38 Der Dirigent ist stimmberechtigtes Mitglied des Vereins und ist beitragsfrei.

Mitglied-
schaft

UNTERSCHRIFTENREGELUNG IM VEREIN

Art. 39 Der Verein wird gegenüber Dritten verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zu Zweien von Präsident und einem weiteren Vorstandsmitglied, im Regelfall demjenigen über die Sache verantwortlichen.

Unterschrift
zu Zweien

STATUTENÄNDERUNGEN

Art. 40 Ein Statutenänderungsantrag ist nur gültig, wenn er in der Einladung zur Generalversammlung mit ausreichenden Informationen und Begründungen publiziert worden ist und angibt, welcher Artikel wie geändert werden soll.

Gültigkeit
eines An-
trages

AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 41 Die Auflösung des Vereines kann nur die Generalversammlung mit einem Mehr von zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder beschliessen.

Notwendiges
Mehr

Für die Aufbewahrung des Vereinsvermögens, der Vereinsakten und -werte bestimmt die Generalversammlung einen Nachlassverwalter. Dieser ist im Regelfall der Altherrenverband des Gesangsvereins Technikum Winterthur AHV GVT oder die ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften.

Nachlass-
verwaltung

Nach 15 Jahren ohne Neugründung eines anderen Gesangsvereins mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung steht es dem Nachlassverwalter frei, die Vermögenswerte weiterhin aufzubewahren oder einem gemeinnützigen Zweck zuzukommen zu lassen.

Nachlass-
verwendung

SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 42 Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung vom 12. April 1999 genehmigt und treten sofort in Kraft. (Letzte Änderung der Statuten gemäss Generalversammlung vom März 2016).

Inkrafttre-
ten